

## CHECKLISTE

## Eingetragenen Verein e.V. gründen in 7 Schritten

- ☐ 1 — **Gründungsmitglieder** finden – Mindestens 7 Personen als Vereinsgründer zusammentrommeln
- ☐ 2 — **Vereinszweck und Name** festlegen – Einig werden über Ziele des Vereins und einen eindeutigen Namen
- ☐ 3 — **Satzung** erstellen – Die Vereinsregeln und Vereinsstruktur schriftlich ausarbeiten
- ☐ 4 — **Gründungsversammlung** durchführen – Verein offiziell gründen, Satzung beschließen und Vorstand wählen
- ☐ 5 — **Eintragung ins Vereinsregister** beantragen – Notartermin vereinbaren und Unterlagen beim Amtsgericht einreichen
- ☐ 6 — **Gemeinnützigkeit** beantragen (optional) – Beim Finanzamt Steuerbegünstigung für gemeinnützigen Verein holen
- ☐ 7 — **Vereinskonto** eröffnen – Ein Bankkonto auf den Namen des Vereins einrichten, z. B. das FYRST-Geschäftskonto für Vereine, kostenlos im ersten Jahr

# Vereinsgründung: Voraussetzungen und Ablauf im Detail

Nachdem Sie sich einen Überblick über die Rechtsformen verschafft haben, erklären wir Ihnen nun detailliert den **Gründungsprozess für Vereine**. Von der ersten Idee bis zur offiziellen Eintragung beim Amtsgericht – hier finden Sie den Ablauf für die Vereinsgründung und alle Punkte der Checkliste für Vereine genau erklärt, damit Ihre Vereinsgründung reibungslos verläuft.

## Verein gründen: Gründungsmitglieder und Vereinszweck

Die wichtigste Voraussetzung für eine Vereinsgründung ist eine Gründergruppe von mindestens **sieben Personen**. Gesetzlich gilt: „Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.“ (**§ 56 BGB, Mindestmitgliederzahl des Vereins**). Diese sieben Gründungsmitglieder müssen volljährig und geschäftsfähig sein. Für Minderjährige gelten Regelungen für Erziehungsberechtigte, die sie als Gründer vertreten. Im Gegensatz zu einem Wirtschaftsunternehmen muss der Zweck des Vereins ideell sein. Dazu gehören beispielsweise Förderung von Sport, Kultur, sozialen oder gemeinnützigen Zielen.

**Wirtschaftliche Zwecke sind als Vereinszweck nicht erlaubt**, da in dem Fall keine Anerkennung als e. V. erfolgt. **Formulieren Sie also einen klaren Vereinszweck**, der zeigt, welches gemeinsame Interesse oder gemeinnützige Ziel die Mitglieder verbindet.

Daneben benötigt Ihr neuer **Verein einen Namen**. Dieser sollte sich deutlich von bestehenden Vereinsnamen unterscheiden und nicht gegen die Rechte Dritter verstoßen. Bei eingetragenen Vereinen wird dem Namen nach erfolgreicher Registrierung der Zusatz „e. V.“ angehängt. Überlegen Sie sich einen prägnanten Vereinsnamen, der zum Zweck passt, und prüfen Sie idealerweise im Vorfeld über das **Vereinsregister** oder Internet, ob der Name schon existiert, also besetzt ist.

### Beispiel für die Formulierung eines ideellen Vereinszwecks

„Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports, insbesondere des Fußballsports sowie die Pflege der Jugendhilfe und der sportlichen Erziehung in der Gemeinde [Name der Gemeinde]. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation von Trainings- und Spielbetrieb für alle Altersklassen, die Durchführung von Jugendprogrammen sowie die Ausrichtung von sportlichen Veranstaltungen und Turnieren.“



## Vereinssatzung erstellen

Die Satzung ist das zentrale Dokument Ihres Vereins – quasi die Verfassung oder das rechtliche Herzstück des Vereins. Ohne **Satzung kein e. V.**: Die **Vereinssatzung muss von allen Gründungsmitgliedern des Vereins beschlossen und unterschrieben** werden, damit der Verein eingetragen werden kann. Nehmen Sie sich für die Erstellung der Vereinssatzung genügend Zeit. In der Satzung für Ihren Verein sollten folgende Pflicht-Inhalte festgelegt sein:

- **Name und Sitz des Vereins** – inklusive dem Zusatz „e. V.“, sobald er eingetragen ist
- **Vereinszweck** – wofür wird der Verein gegründet? (Sport, Kultur, Förderung ...)
- **Mitgliedschaft** – Eintritts- und Austrittsregelungen, Rechte und Pflichten der Mitglieder
- **Beiträge** – ob und welche Mitgliedsbeiträge zu zahlen sind
- **Vorstand** – Wie setzt sich der Vorstand zusammen? Wie wird er gewählt und wie vertritt er den Verein nach außen?
- **Mitgliederversammlung** – Wie und in welchen Abständen wird die Versammlung einberufen (z. B. jährliche Jahreshauptversammlung) und wie werden Beschlüsse protokolliert.

Diese Punkte sind gemäß **§ 57 BGB, § 58 BGB und § 59 BGB** verpflichtend, damit das Amtsgericht den Verein einträgt. Darüber hinaus können Sie weitere sinnvolle Regelungen aufnehmen: etwa zur Dauer von Vorstands-ämtern, zum Geschäftsjahr, zu Kassenprüfern oder zu Auflösung des Vereins, je nachdem, was für Ihre Vereinsarbeit wichtig ist. Achten Sie bei der Vereinssatzung darauf, dass die Satzung klar und vollständig ist.

### TIPP

Vorlagen können Ihnen bei der Vereinsgründung helfen: Das Bundesministerium der Justiz stellt z. B. online Muster-satzungen zur Verfügung.

### Gemeinnützigen Verein gründen:

Wenn Sie einen gemeinnützigen Status Ihres Vereins anstreben, sind zusätzliche Klauseln nötig (siehe Abschnitt Gemeinnützigkeit). So muss beispielsweise bei einer Auflösung des Vereins das verbleibende Vermögen laut Satzung einem gemeinnützigen Zweck zufallen. Solche Anforderungen ergeben sich aus der Abgabenordnung (§ 51 ff. BGB AO). Stimmen Sie die Satzung am besten vorab mit dem Finanzamt ab, wenn Sie die Gemeinnützigkeit für Ihren Verein beantragen möchten – das kann spätere Änderungen ersparen.

Zur Satzungsvorlage des Bundesministeriums



## Gründungsversammlung vorbereiten

Wenn Sie die Voraussetzungen für die Vereinsgründung erfüllt haben, alle Mitglieder bestimmt haben, den Zweck, einen Namen gefunden haben und die Satzung fertig ist, folgt die **Gründungsversammlung**. Dazu sollten Sie alle Gründungsmitglieder rechtzeitig einladen – am besten tun Sie das schriftlich mit einer **Tagesordnung**. In der Einladung sollten **Datum, Uhrzeit, Ort und die Beschlussgegenstände** angegeben sein. Insbesondere der **Beschluss der Satzung** und **Wahl des Vorstands** sollten darin genannt sein.

Die Gründungsversammlung ist eine Voraussetzung für die Vereinsgründung. Nehmen Sie sich Zeit für eine sorgfältige Planung, damit formale Fehler wie zum Beispiel fehlende Einladungsfristen laut Satzung vermieden werden.

## Gründungsprotokoll: Checkliste

Über die Versammlung wird ein **Gründungsprotokoll** angefertigt, das von den vorgesehenen Unterzeichnern (in der Regel Protokollführer und Versammlungsleiter) und ggf. allen Gründern unterschrieben wird. Dieses Protokoll sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- **Ort und Datum** der Versammlung
- **Namen** des Versammlungsleiters und Protokollführers
- **Beschluss**, dass die Satzung vom [Datum] einstimmig angenommen wurde
- **Ergebnis der Vorstands-Wahl**: Name, Geburtsdatum und Wohnort der gewählten Vorstandsmitglieder und Bestätigung der Annahme durch die Gewählten
- **Hinweis, dass mindestens 7 Mitglieder anwesend** waren und die Satzung unterzeichnet haben
- **Unterschriften der erforderlichen Personen** (laut Satzung, typischerweise Versammlungsleiter und Protokollführer)

## Gründungsversammlung durchführen und Protokoll erstellen

Die **Gründungsversammlung ist der offizielle Akt der Vereinsgründung**. Es müssen mindestens sieben Personen anwesend sein – nämlich die Gründungsmitglieder. Zu Beginn der Versammlung wird meist ein Versammlungsleiter – in der Regel einer der Initiatoren – und ein Protokollführer gewählt. Dann wird die vorbereitete Satzung besprochen und einstimmig beschlossen, indem alle Gründer der Satzung zustimmen. Anschließend wählen die Anwesenden den ersten Vorstand des Vereins gemäß den Vorgaben der Satzung (z. B. Wahl eines Vorsitzenden, Stellvertreter, Kassenwart etc.).



## Eintragung ins Vereinsregister

Damit aus dem gegründeten Verein ein rechtsfähiger eingetragener Verein (e. V.) wird, muss er beim Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts angemeldet werden. Zuständig für die Eintragung ist in der Regel das Amtsgericht am Sitz des Vereins. Die Anmeldung des Vereins erfolgt in öffentlicher beglaubigter Form, das heißt, sie muss über einen Notar eingereicht werden. Vereinbaren Sie also schnellstmöglich einen Termin beim Notar für die Vereinsgründung.

Der Notar beglaubigt die Unterschriften der anmeldenden Vorstandsmitglieder auf dem Antrag und reicht die Unterlagen elektronisch beim Amtsgericht ein. Einige Bundesländer erheben keine Gerichtsgebühren für die Eintragung, wenn es sich um einen gemeinnützigen Verein handelt. Bei anderen Bundesländern fällt eine geringe Registergebühr an. Nach der Prüfung durch das Registergericht wird der Verein eingetragen und Sie erhalten einen **Vereinsregisterauszug als Bestätigung**.

Sobald der Eintrag erfolgt ist, darf der Verein den offiziellen Zusatz „e. V.“ im Namen führen und gilt rechtlich als **juristische Person**. Ab diesem Zeitpunkt haftet grundsätzlich nur noch der Verein mit seinem Vereinsvermögen für Verbindlichkeit und nicht die Mitglieder persönlich. Ausnahmen bestehen nur bei Pflichtverletzungen des Vorstands gegenüber dem Verein. Außerdem können Sie jetzt als Verein Verträge im Namen des Vereins schließen, Eigentum erwerben und offiziell am Rechtsverkehr teilnehmen.

Nach der Eintragung informiert das Amtsgericht in der Regel auch automatisch das Finanzamt und das sogenannte **Transparenzregister** über den neuen Verein. Dennoch sollten Sie sich selbst zeitnah um steuerliche Fragen kümmern – insbesondere, wenn Sie mit Ihrem Verein gemeinnützig nutzen möchten.

### Für die Eintragung sind folgende Dokumente erforderlich:

- Das Anschreiben/Anmeldeformular zur Eintragung (wird meist vom Notar vorbereitet)
- Satzung – eine Ausfertigung der von mindestens 7 Gründungsmitgliedern unterschriebenen Satzung
- Gründungsprotokoll – eine Abschrift des Protokolls der Gründungsversammlung mit Nachweis der Vorstandsbestellung (Wahlergebnis).

# Gemeinnützigkeit von Vereinen

Ein gemeinnütziger Verein genießt erhebliche **steuerliche Vorteile**: Er ist von Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit und kann Spendenquittungen ausstellen. Gemeinnützigkeit ist allerdings **nicht automatisch gegeben**: Sie muss beim Finanzamt beantragt und vom Finanzamt durch einen Bescheid anerkannt werden. Die **Grundvoraussetzung für die Gemeinnützigkeit** ist, dass der Verein ausschließlich gemeinnützige oder kirchliche Zwecke verfolgt, die in der Satzung festgelegt sind. Diese sind in der Abgabenordnung (§ 52–54 BGB, AO) als Liste aufgeführt.

**Zu den anerkannten gemeinnützigen Zwecken gehören etwa:**

- Förderung des Sports
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- Förderung von Wissenschaft und Forschung
- Förderung der Religion
- Förderung der Entwicklungsarbeit
- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung der Heimatpflege, Heimkunde und der Ortsverschönerung
- Förderung des Tierschutzes
- Und weitere gemeinnützige Zwecke nach § 52 BGB, Gemeinnützige Zwecke

So gehen Sie vor: Nach der Vereinsgründung reichen Sie beim zuständigen Finanzamt die Vereinssatzung ein mit dem Antrag auf Gemeinnützigkeit. Viele Finanzämter bieten dafür ein Formular oder Merkblatt. Das Finanzamt prüft, ob die Satzung alle erforderlichen Formulierungen beinhaltet und der Vereinszweck die Voraussetzungen erfüllt. Wenn alle Anforderungen erfüllt sind, erhalten Sie einen Freistellungsbescheid über die Gemeinnützigkeit. Dieses Verfahren kostet nichts: Für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit fallen keine Gebühren an.

Achten Sie darauf, jährlich – oder im 3-Jahres-Rhythmus, je nach Verein – die Gemeinnützigkeit im Rahmen der Steuererklärung zu bestätigen. Das Finanzamt prüft regelmäßig, ob Ihr Verein die begünstigten Zwecke verfolgt.



## TIPP

Sollte Ihr **Verein Spenden sammeln** wollen, ist die Gemeinnützigkeit fast unerlässlich, da die spendenden Personen nur so ihre Spenden von der Steuer absetzen können. Gemeinnützige Vereine werden außerdem häufig bevorzugt gefördert und profitieren von einem positiven Image.

**Beachten Sie aber:** Die Gemeinnützigkeit Ihres Vereins ist mit **Pflichten** verbunden. So gibt es beispielsweise **strenge Vorgaben zur Mittelverwendung**, denn Gelder dürfen nur für den Satzungszweck verwendet werden. Auch bei der Rücklagenbildung gibt es Einschränkungen. Überlegen Sie daher gut, ob der Status für Ihren Vereinszweck sinnvoll und auch erreichbar ist. Für viele **Idealvereine** (Sport, Kultur, Soziales) lohnt es sich auf jeden Fall.



## Kosten, die bei der Vereinsgründung anfallen

**Was kostet es, einen Verein zu gründen?** Hier gibt es gute Nachrichten: Die Gründung eines eingetragenen Vereins e. V. ist kostengünstig. Insgesamt müssen Sie mit etwa **100 bis 150 Euro** an einmaligen Kosten rechnen. Diese setzen sich aus folgenden Kostenpunkten zusammen:

- **Notarkosten:** ca. 20 bis 30 Euro für die notarielle Beglaubigung der Unterschriften auf dem Registerantrag (je nach Aufwand zzgl. MwSt.)
- **Amtsgericht/Gerichtsgebühr:** ca. 50 bis 75 Euro für die Eintragung ins Vereinsregister (in einigen Bundesländern ist die Eintragung für gemeinnützige Vereine gebührenfrei oder ermäßigt)
- **Veröffentlichungskosten:** ca. 30 Euro für die Bekanntmachung der Eintragung (z. B. im elektronischen Bundesanzeiger)

In Summe ergibt das meist um die 100 Euro an Kosten für die Vereinsgründung. Die Gründer tragen diese Kosten in der Regel selbst. Aber der Verein kann den Gründern diese Auslagen später erstatten. Startkapital oder Stammkapital wie bei einer Firma ist für einen Idealverein nicht erforderlich – Sie brauchen also kein eigenes Vereinsvermögen nachzuweisen.

**Weitere mögliche Kosten:** Wenn Sie sich bei der Satzung oder Gründungsformalitäten von einem Rechtsanwalt beraten oder unterstützen lassen möchten, können natürlich Beratungskosten anfallen. Diese sind aber optional – **viele Vereine gründen erfolgreich in Eigenregie mit Hilfe von Muster-Dokumenten.** Nach der Gründung können Ausgaben für notarielle Anmeldungen erneut entstehen, z. B. wenn sich der Vorstand ändert oder die Satzung geändert wird. Diese Änderungen müssen ebenfalls beim Register angemeldet und notariell beglaubigt werden. Dafür fallen etwa 20 bis 30 € je Vorgang an.

### TIPP

Ein gemeinnütziger Verein spart im laufenden Betrieb Steuern und kann oft Fördermittel beantragen. Auch das sollte in die Überlegung einfließen, da Fördermittel die finanzielle Lage des Vereins auf Dauer erheblich erleichtern.